

3999 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll die rechtliche Grundlage für das Offenhalten der Geschäfte und die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember geschaffen werden, wenn dieser auf einen Samstag fällt. Auf Grund der gegenständlichen Novelle zum Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz soll der Landeshauptmann unbeschadet der bisherigen Verordnungsermächtigungen das Offenhalten der Geschäfte an einem solchen Tag nach vorheriger Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zulassen können. Durch die gegenständliche Novellierung des Arbeitsruhegesetzes soll der Kollektivvertrag bei Vorliegen einer derartigen Verordnung als Zulassungsnorm die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen dieser Verordnung gestatten können. Da sich diese Verordnung jeweils nur auf ein Bundesland oder einen Teil desselben beziehen kann, können solche Kollektivverträge nur für ein Bundesland abgeschlossen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3999 d. B.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 11 28

Dr. Peter R e z a r  
Berichterstatter

Eduard G a r g i t t e r  
Vorsitzender